



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit, Soziales,
Pflege und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1546
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

15. März 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

**7. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am
3. März 2022**

hier: TOP 4

Start der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

**Antrag der Fraktion der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP, Vorlage
18/1356**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 7. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 3. März 2022 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



64

Mainz, den 25. Februar 2022
Bearbeiter: M. Hilden-Ahanda
 06131 16-2055

Sprechvermerk

7. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 3. März 2022

hier: TOP 4

Start der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

**Antrag der Fraktion der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP, Vorlage
18/1356**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht werden Menschen, die in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Diensten nach § 20 a des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, verpflichtet, gegenüber der Leitung ihrer Einrichtung zum 15. März 2022 ihren Immunitätsnachweis beziehungsweise ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Umsetzung dieser Anforderung konsequent zu überprüfen. Das entsprechende Verfahren wurde im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft des Gesundheits- und Sozialministeriums erarbeitet.

Die in § 20 a des Infektionsschutzgesetzes benannten Einrichtungen erheben zum 15. März 2022 den Status aller bei ihnen tätigen Personen. Das heißt, Personen, die geimpft oder genesen im Sinne der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind; Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation besitzen und auf Grund dessen keine Impfung erhalten können sowie Personen, die keinen dieser drei Nachweise vorlegen.



Die Daten der Personen, die keinen Nachweis vorlegen sowie die Daten derjenigen, bei denen die Einrichtung Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Dokumente hat, sind von den Einrichtungen über ein webbasiertes Verfahren dem für die Einrichtung jeweils zuständigen Gesundheitsamt umgehend zu melden.

Mit diesem Verfahren werden die Gesundheitsämter in die Lage versetzt, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist (voraussichtlich zwei Wochen) nachzuweisen, dass sie im Besitz eines Immunitätsnachweises beziehungsweise eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses im vorgenannten Sinne sind. Zusammen mit dieser Aufforderung werden diese Personen darüber informiert, dass sie bei Nicht-Vorlage, unvollständiger oder falscher oder nicht rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen, eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einem Bußgeld in Höhe von 500 Euro belegt wird und dass ihnen gegenüber ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden kann.

Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt, erfolgen die Anhörungsverfahren zum Bußgeldverfahren (voraussichtliche Frist zwei Wochen) und zum Betretungs- oder Tätigkeitsverbot (voraussichtliche Frist vier Wochen). Hierbei wird die Einrichtung hinzugezogen werden, um diese über ein späteres Betretungs- oder Tätigkeitsverbot informieren zu können.

Sofern Personen im Rahmen des Vorlage- oder des Anhörungsverfahrens nachweisen, dass sie bereits eine Erstimpfung erhalten haben oder einen bestätigten Termin für eine Erstimpfung vorlegen, wird die weitere Durchführung des Bußgeldverfahrens beziehungsweise des Verfahrens zur Verhängung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots für einen angemessenen Zeitraum (entsprechend dem empfohlenen Impfschema) bis zum 25. April 2022 ausgesetzt.

Erfolgt keine Vorlage des Impfnachweises innerhalb der zugestandenen Frist wird das Verfahren fortgeführt und gegebenenfalls die entsprechenden Bescheide erlassen.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verhängung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots um eine Ermessensentscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes handelt und in diesem Prozess die Prüfung einer möglichen Versorgungsgefährdung auch unter Einbeziehung der jeweiligen für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Stellen, bei den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe nach dem LWTG das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, erfolgt, um die Auswirkungen auf die Versorgung kranker und pflegebedürftiger Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wurden seitens des Ministeriums Mitte Februar 2022 mit einem ersten Schreiben über die zeitnahe Umsetzung des Verfahrens in Rheinland-Pfalz unterrichtet.

Ein weiteres gemeinsames Schreiben des Gesundheitsministeriums und des Sozialministeriums, das genaue Angaben zu den Umsetzungsschritten, den Link zum Erfassungportal und die Verfahrensabläufe enthält, wurde am 2. März 2022 an alle Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG versandt. Dieses Schreiben sowie eine Handreichung zur Umsetzung des Verfahrens durch die Gesundheitsämter finden sich auf impfstatusmeldung.rlp.de.

In der letzten Ausschusssitzung hatte ich bereits über das Monitoring zu den Immunisierungsquoten in den Einrichtungen berichtet und möchte Ihnen mitteilen, dass sich der Anteil der vollständig geimpften und genesenen Beschäftigten in den Pflegeeinrichtungen noch einmal etwas gesteigert hat. Nach der letzten Meldung vom 18. Februar 2022 haben 407 Einrichtungen eine Rückmeldung gegeben. Bei diesen liegt der Anteil der geimpften oder genesenen Mitarbeitenden nunmehr bei 94,35 Prozent. Bei den 211 Einrichtungen der Eingliederungshilfe verzeichnen wir einen Anteil von 91,46 Prozent an geimpften oder genesenen Mitarbeitenden.

Vielen Dank!